

So funktioniert die Antragstellung

Anträge können online auf www.innovationsgutschein-bayern.de gestellt werden.

Dort finden Sie alternativ auch Antragsformulare zum Ausdrucken.

Die Antragsformulare bitte an folgende Adresse richten:

Bayern Innovativ GmbH
Projektträger Innovationsgutschein Bayern
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg

So funktioniert die Abrechnung

Nach Abschluss Ihres Vorhabens reichen Sie im Rahmen des Verwendungsnachweises folgende Unterlagen ein:

- Formular Verwendungsnachweis
- Rechnung(en) der von Ihnen beauftragten Einrichtung(en)
- Zahlungsbeleg(e)
- Ausführlicher Sachbericht über die Durchführung und das Ergebnis der Maßnahme, sowie einen kurzen Ausblick auf zukünftige Maßnahmen
- Schriftliche Beauftragung an die Forschungs- und Entwicklungseinrichtung

Die Auszahlung der Mittel an Sie erfolgt durch die Bayern Innovativ GmbH.

Das ist noch wichtig für Sie

- Die Bewilligung erfolgt durch die Zusendung des Zuwendungsbescheids zusammen mit einem Innovationsgutschein. Nach Erhalt können Sie beginnen.
- Leistungen, die vor dem Bewilligungsdatum liegen, sind nicht förderfähig und können nicht abgerechnet werden.
- Verträge und Aufträge dürfen nicht vor der Entscheidung über den Antrag und der Bewilligung geschlossen bzw. erteilt werden.
- Detailliertere Informationen und den Text der Richtlinien im Wortlaut finden Sie auf unserer Homepage.

Foto: Allianz Arena

Ihr direkter Kontakt

Bayern Innovativ GmbH
Projektträger Innovationsgutschein Bayern
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg

Hotline: **0800 0268724**
(kostenfrei aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen sind möglich)

E-Mail: innovationsgutschein@bayern-innovativ.de
Internet: www.innovationsgutschein-bayern.de

Ihr Ansprechpartner:



Innovationsgutscheine

Das „schnelle“ Förderprogramm in drei Varianten
für kleine Unternehmen / Handwerksbetriebe in Bayern



Gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Ilse Aigner

*Bayerische Staatsministerin für
Wirtschaft und Medien, Energie
und Technologie*



Sie haben ein kleines Unternehmen oder einen Handwerksbetrieb mit Sitz in Bayern? Sie wollen eine innovative Idee verwirklichen und daraus etwas Großes machen? Sie können sich aber weder eigenes Personal für Entwicklung und Forschung noch externe Dienstleistungen für z. B. Konstruktionsleistungen, Prototypenbau oder Studien und Konzepte zur Fertigungstechnik leisten?



Genau hier hilft der Freistaat Bayern mit seinem Programm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/ Handwerksbetriebe“. Mit dem Innovationsgutschein können Sie aus Ihrer Idee heraus neue oder verbesserte Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen planen, entwickeln und umsetzen.

Innovationsgutschein 1

Mit dem **Innovationsgutschein 1** soll die Planung, Entwicklung und Umsetzung neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen bzw. eine wesentliche Verbesserung bestehender Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen im Bereich technischer bzw. technologischer Innovationen unterstützt werden.

Die Obergrenze der zuwendungsfähigen Kosten beträgt pro Innovationsgutschein max. **15.000 Euro**.

Innovationsgutschein 2

Mit dem **Innovationsgutschein 2** sollen darüber hinaus finanzintensivere und damit für das betreffende Unternehmen wirtschaftlich riskantere innovative Projekte mit einem Auftragsvolumen von mindestens 25.000 Euro ermöglicht werden.

Pro Innovationsgutschein beträgt die Obergrenze der zuwendungsfähigen Kosten max. **30.000 Euro**.

Innovationsgutschein 3

Der **Innovationsgutschein 3** eröffnet die Möglichkeit, nach Nutzung von Innovationsgutschein 1 und 2 erfolgreiche Projekte mit einem höheren Finanzbedarf fortzuführen, die eine hochspezialisierte Begleitung benötigen. Er soll insbesondere auch an andere Förderprogramme wie z. B. das Bayerische Technologieförderungsprogramm (BayTP) oder das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) heranführen.

Pro Innovationsgutschein beträgt die Obergrenze der zuwendungsfähigen Kosten max. **80.000 Euro**.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzung erfüllen Unternehmen/Handwerksbetriebe

- **für den Innovationsgutschein 2**, die bereits mit dem Innovationsgutschein 1 erfolgreich gefördert wurden. Als Nachweis hierfür muss der entsprechende Abschlussbericht des Unternehmens vorgelegt werden. Als Innovationsgutschein 1 gelten auch alle Innovationsgutscheine, die in der Pilotphase von 1. Juni 2009 bis 31. Mai 2012 ausgegeben worden sind.
- **für einen zweiten Innovationsgutschein 2**, die bereits den ersten Innovationsgutschein 2 erfolgreich abgeschlossen haben. Als Nachweis hierfür muss der entsprechende Abschlussbericht des Unternehmens vorgelegt werden.
- **für den Innovationsgutschein 3** sind Zuwendungsvoraussetzungen die Förderung mittels Innovationsgutschein 1 und 2, ein positives Votum des Innovationsausschusses, die voraussichtliche Schaffung neuer Arbeitsplätze in Bayern durch die Innovation und die Beauftragung einer universitären bzw. vergleichbaren Forschungseinrichtung (z. B. Universität, Hochschule für angewandte Forschung, Bund-Länder-finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtung).

Pro Kalenderjahr werden maximal vier Vorhaben mit einem Innovationsgutschein 3 gefördert.

Es wird empfohlen, vor Antragstellung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Antragsberechtigte

- Kleine Unternehmen
- Handwerksbetriebe der gewerblichen Wirtschaft
- Freie Berufe
- Existenzgründerinnen und -gründer

Voraussetzungen

- Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern
- weniger als 50 Beschäftigte
- Vorjahresumsatz bzw. Vorjahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € (einschließlich aller verbundenen Unternehmen)
- Unternehmen befindet sich nicht in Schwierigkeiten

Was wird gefördert

Tätigkeiten im Vorfeld der Entwicklung eines innovativen Produkts / Dienstleistung oder einer Verfahrensinnovation wie z. B.:

- Technische Machbarkeitsstudien
- Werkstoff- und Designstudien, Studien zur Fertigungstechnik

Umsetzungsorientierte Entwicklung und Forschungstätigkeiten wie z. B.:

- Konstruktionsleistungen, Service Engineering
- Prototypenbau und Design
- Produkttests zur Qualitätssicherung

Gefördert werden ausschließlich Leistungen externer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

Wie wird gefördert

Der Fördersatz beträgt grundsätzlich **40 %**.

Bei Vorliegen der nachstehenden Bedingungen erhöht sich der Fördersatz jeweils um 10 Prozentpunkte:

- (Haupt-)Sitz des Unternehmens in einer **„Region mit besonderem Handlungsbedarf“** (gemäß der jeweils aktuellen Gebietskulisse; siehe www.innovationsgutschein-bayern.de)
- **Beauftragung einer Hochschule** bzw. vergleichbaren außeruniversitären Forschungseinrichtung (gilt nicht für Innovationsgutschein 3).

Mehrfachförderung

Im Rahmen eines Innovationsvorhabens können mehrere Innovationsgutscheine gewährt werden.

Pro Antragsteller können **maximal drei Innovationsgutscheine** und davon **maximal zwei als Innovationsgutschein 2** und **maximal ein Innovationsgutschein 3** bewilligt werden.

Bis zu 4 Unternehmen können ihre Innovationsgutscheine bündeln.

Wer darf beauftragt werden

- Öffentliche Institute
- Hochschulen, Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Vergleichbare privatwirtschaftliche Anbieter von Entwicklungsdienstleistungen (bei entsprechender Referenz auch kleine Unternehmen, Handwerksbetriebe oder Freiberufler)
- Nationale und internationale Anbieter

Wer darf nicht beauftragt werden

- Klassische Unternehmensberatungen
- Betriebsangehörige sowie Familienmitglieder
- Unmittelbar oder mittelbar verbundene Unternehmen